

Offenlegung der Jahresabschlüsse

Nach § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB ist der Jahresabschluss von Gesellschaften, in der keine natürliche Person persönlich haftet, unverzüglich nach Beschluss, spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag zu veröffentlichen.

Bei Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht ist mit einem Ordnungsgeld von mindestens 2.500,00 € bis 25.000,00 € zu rechnen (§ 140 a Abs. 2 FGG).

Der Jahresabschluss ist nach neuem Recht zentral in elektronischer Form beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Unter www.unternehmensregister.de ist der offen gelegte Jahresabschluss nach Veröffentlichung für jedermann abrufbar. Für kleine und mittelgroße Gesellschaften gibt es bei der Offenlegung Erleichterungen, um den Informationsgehalt der allgemein zugänglichen Daten einzuschränken.

Wir bieten Ihnen an, den Offenlegungsabschluss unter Berücksichtigung der Offenlegungserleichterungen zu erstellen und diesen auf elektronischem Wege dem elektronischen Bundesanzeiger zu übermitteln.

Bei Bedarf sprechen Sie uns gerne an.